

I. Nachtragssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Karkbrook über die Straßenreinigung

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein, des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 25.10.2018 folgende I. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

Zur Deckung von 85 v.H. der Kosten für die Reinigung der Straßen nach § 6 dieser Satzung erhebt der Zweckverband nach einer zu dieser Satzung zu erlassenden Gebührensatzung Straßenreinigungsgebühren.

Artikel 2

In der Anlage zur Satzung werden in den aufgeführten Straßen folgende Veränderungen im Reinigungsumfang vorgenommen:

Gemeinde Grömitz: Blumentrave (außer Stichwege zu Hs.-Nr. 1, 3 und 5)

Gemeinde Kellenhusen: Ahornweg (außer Stichwege zu Hs.-Nr. 9a – 9c),

Artikel 3

Diese I. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Grömitz, den 29.10.2018

Zweckverband Karkbrook
Die Verbandsvorsteherin
(Siegel)
gez. Sablowski